



Bericht an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Bericht der: Finanzkommission
vom: 13. August 2015
zur Vorlage Nr.: [2015-161](#)
Titel: **Formulierte Gemeindeinitiative «Änderung Finanzausgleichsgesetz», Gegenvorschlag**
Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)

**Bericht der Finanzkommission an den Landrat****betreffend Formulierte Gemeindeinitiative «Änderung Finanzausgleichsgesetz», Gegenvorschlag**

Vom 13. August 2015

1. Ausgangslage

Das Finanzausgleichsgesetz trat im Jahr 2010 in Kraft und brachte wesentliche Verbesserungen gegenüber dem zuvor geltenden Finanzausgleichssystem. Der neue Ressourcenausgleich hat aber bereits im ersten Jahr seiner Anwendung zu einer unerwartet hohen Abschöpfung bei den finanzstärksten Gemeinden im Umfang von knapp 20 % ihrer Steuerkraft geführt. Diese Entwicklung hat zur Lancierung der Gemeindeinitiative geführt, welche die Abschaffung der Zusatzbeiträge und die Limitierung des maximalen Abschöpfungssatzes verlangt. Der letztere Punkt ist durch eine Teilrevision per 2012 bereits erfüllt. Offen ist die Forderung nach der Abschaffung der Zusatzbeiträge. Der Regierungsrat stimmt auch dieser Forderung grundsätzlich zu. Wenn aber die Zusatzbeiträge ersatzlos gestrichen würden, so hätte dies nicht akzeptable Auswirkungen auf einen Teil der betroffenen Gemeinden. Daher sollen die Zusatzbeiträge nicht ersatzlos gestrichen werden. Der Gegenvorschlag wurde in der Konsultativkommission Aufgabenteilung und Finanzausgleich (KKAF) erarbeitet und beinhaltet u.a. folgende Elemente:

- Abschaffung der Zusatzbeiträge.
- Verbesserungen am Ressourcenausgleich: Bei den Gebergemeinden wird die Grenzabschöpfung auf 60 % (statt heute 80 %) und der Abschöpfungssatz in Bezug auf die Steuerkraft auf 15 % (heute vom Bedarf der Empfängergemeinden abhängig) fixiert. Bei den Empfängergemeinden wird der Ressourcenausgleich entsprechend gekürzt. Zudem werden Empfängergemeinden mit unterdurchschnittlichem Steuerfuss nicht mehr bestraft.
- Abschaffung der kumulierten Sonderlastenabgeltung, weil diese zu keiner besseren Verteilung führt und zudem intransparent ist.
- Verbesserung und Ausbau der bestehenden Lastenabgeltung Bildung: Dadurch werden die bestehenden Gelder besser gemäss den Lasten der einzelnen Gemeinden verteilt. Ländliche Gemeinden erhalten wegen den geographisch bedingten Mehrkosten in der Bildung eine zusätzliche Lastenabgeltung.
- Topflösung für die Lastenabgeltung: Die vom Kanton jährlich auszurichtenden Lastenabgeltungen werden in Franken fixiert.
- Zeitlich begrenzte Übergangsbeiträge zur Abfederung des Übergangs aufs neue System.

Von den Anpassungen am Ressourcenausgleich und der Abschaffung der Zusatzbeiträge ist der Kanton nicht betroffen. Bei der Lastenabgeltung geht es lediglich um eine gerechtere Verteilung der vom Kanton finanzierten Mittel, nicht jedoch um eine Erhöhung derselben.

Für Details wird auf die [Vorlage](#) verwiesen.

2. Kommissionsberatung

2.1. Organisatorisches

Die Finanzkommission behandelte die Vorlage am 27. Mai, 10. Juni und 17. Juni 2015 in Anwesenheit von Regierungsrat Anton Lauber, Finanzverwalter Roger Wenk, Roland Winkler, Vorsteher Finanzkontrolle, sowie Johann Christoffel, Leiter Statistisches Amt, und Daniel Schwörer, Generalsekretariat FKD, Leiter Stabsstelle Gemeinden.

2.2. Eintreten

Eintreten war für die Finanzkommission unbestritten.

2.3. Allgemeine Erwägungen der Kommission

Die Vorlage ist das Verhandlungsergebnis der Nehmer- und Gebergemeinden. Eine sehr grosse Mehrheit der 86 Gemeinden ist mit der Lösung einverstanden. Aus diesem Grund sollte der Landrat dieses Ergebnis respektieren, so die vorherrschende Meinung in der Finanzkommission. Die vorliegende Teilrevision des FAG soll zu mehr Gerechtigkeit beim Finanzausgleich führen. Gleichzeitig wird davon ausgegangen, dass es auch in Zukunft weitere Justierungen beim Finanzausgleich brauchen wird. Das Ganze ist eine «rollende Angelegenheit».

Ein Kommissionsmitglied plädierte für eine Normkostenabgeltung anstelle einer Lastenabgeltung im Sinne einer Kostenabgeltung. Letztere führe zu Fehlanreizen, erstere wäre ein sinnvoller Steuerungsmechanismus. Jede Geldverteilung habe eine Wirkung, und der Landrat hätte mit dieser Vorlage die Möglichkeit, die Verteilung so auszugestalten, dass die Wirkung sinnvoller würde. Dem wurde entgegengehalten, dass es grundsätzlich falsch sei, mit dem FAG den Empfängergemeinden vorzuschreiben, was sie operativ tun sollen. Mit dem FAG soll nur sichergestellt werden, dass die Ressourcen, welche im Kanton sehr unterschiedlich verteilt sind, einigermaßen gerecht distribuiert werden. Anreize müssen anderswo gesetzt werden, zum Beispiel in der Aufgabenverteilung zwischen Kanton und Gemeinden (Gemeindestrukturgesetz). Gleichwohl werde die Teilrevision des FAG eine Wirkung zeigen. Die Empfängergemeinden werden in den nächsten Jahren nämlich deutlich weniger Geld bekommen, was sie zum Handeln zwingt. Grundsätzlich sichere das FAG die Existenz der Gemeinden, und zwar auf horizontaler Basis mit einem vertikalen Anteil (Lastenabgleich). Die Entwicklung der Gemeinden (Zusammenarbeit, Fusionen etc.) muss über konkrete Sachthemen gefördert werden. Beispiele aus der Vergangenheit zeigen, dass dies sehr wohl funktioniert. So wurden zum Beispiel mit dem neuen Feuerwehrgesetz die kantonalen Mittel begrenzt. Die Zusammenarbeit der Gemeinden im Bereich der Feuerwehr hat seither zugenommen.

In der Kommissionsberatung wurde auch auf die Motion [2014/426](#) betreffend Änderung des kantonalen Finanzausgleichs bei den Sozialhilfekosten der Gemeinden hingewiesen. Deren allfällige Überweisung durch den Landrat ist noch ausstehend. In der Kommission herrschte die Meinung vor, dass dieses Anliegen getrennt von der vorliegenden Teilrevision des FAG zu betrachten sei. Um den nun vorliegenden Konsens wurde lange und hart gerungen. Eine rasche Umsetzung dieser Vorlage würde zum Rückzug der Gemeindeinitiative führen und die Teilrevision des FAG könnte per 1. Januar 2016 in Kraft gesetzt werden. Das würde einem Bedürfnis einer grossen Mehrheit der Gemeinden entsprechen.

2.4. Detailberatung

Die Detailberatung in der Finanzkommission beschränkte sich auf einen Paragraphen.

– § 14

Es wurde die Frage gestellt, ob der Gesamtbetrag von CHF 22.68 Mio. nicht periodisch auf seine Richtigkeit und Verhältnismässigkeit zu überprüfen wäre. Dem wurde entgegengehalten, dass die Teilrevision des FAG mit § 1 eine generelle Überprüfungsnorm enthalte und dank dieser auch die

Überprüfung des angesprochenen Betrags möglich sei. Der Betrag wurde auch daher fixiert, weil seitens der Gemeinden vielfach der Wunsch nach einer höheren Budgetierungssicherheit geäussert wurde. Eine Überprüfung ist ungefähr alle drei Jahre geplant.

3. Antrag an den Landrat

Die Finanzkommission beantragt dem Landrat,

- mit 8:0 Stimmen bei 3 Enthaltungen, die formulierte Gesetzesinitiative (Gemeindeinitiative) «Änderung Finanzausgleichsgesetz» abzulehnen;
- mit 9:1 Stimme bei 1 Enthaltung, einen Gegenvorschlag zur Initiative in Form einer Teilrevision des Finanzausgleichsgesetzes vom 25. Juni 2009 gemäss unverändertem Entwurf zu beschliessen;
- einstimmig, mit 11:0 Stimmen, das Postulat [2010/297](#) zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes abzuschreiben;
- mit 9:0 Stimmen bei 2 Enthaltungen das Postulat [2012/243](#), «Mehr Gemeindefusionen im Baselbiet!», abzuschreiben.

13. August 2015, tlo

Finanzkommission

Roman Klauser, Präsident

Beilagen

- Entwurf Landratsbeschluss
- Gesetzesentwurf (in der von der Finanzkommission veränderten Form)

Landratsbeschluss

**betreffend Formulierte Gemeindeinitiative «Änderung Finanzausgleichsgesetz»,
Gegenvorschlag**

vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaf beschliesst:

1. Die formulierte Gesetzesinitiative (Gemeindeinitiative) «Änderung Finanzausgleichsgesetz» wird abgelehnt.
2. Ein Gegenvorschlag zur Initiative in Form einer Teilrevision des Finanzausgleichsgesetzes vom 25. Juni 2009 wird beschlossen.
3. Das Postulat 2010/297 zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes wird abgeschrieben.
4. Das Postulat 2012/243, «Mehr Gemeindefusionen im Baselbiet!» wird abgeschrieben.

Liestal,

Im Namen des Landrates

der Präsident:

der Landschreiber:

Finanzausgleichsgesetz (FAG)

Änderung vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Finanzausgleichsgesetz (FAG) vom 25. Juni 2009¹ wird wie folgt geändert:

Abschnittstitel 1 vor § 1

1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Absatz 2

² Es ist regelmässig auf seine Effektivität und seine Effizienz hin zu überprüfen.

§ 2 Regelungsbereich

Dieses Gesetz regelt

- a. den jährlichen Ressourcenausgleich unter den Einwohnergemeinden,
- b. die Härtebeiträge an die Einwohnergemeinden,
- c. die jährliche Lastenabgeltung an die Einwohnergemeinden,
- d. die Kompensationsleistungen zwischen dem Kanton und den Einwohnergemeinden,
- e. die Übergangsbeiträge an die Einwohnergemeinden.

§ 2a Ausgleichsfonds

¹ Es besteht ein kantonaler Fonds für Teile des Ressourcenausgleichs, für die Härtebeiträge und für die Übergangsbeiträge (Ausgleichsfonds).

² Alle Einwohnergemeinden entrichten jährlich einen Beitrag nach Massgabe der Einwohnerzahl in den Ausgleichsfonds. Der Beitrag wird jährlich vom Regierungsrat nach Massgabe des zu erwartenden Bedarfs festgelegt.

³ Der Regierungsrat legt den Höchstbetrag des Beitrags in der Verordnung fest. Er berücksichtigt dabei die Empfehlungen der Konsultativkommission.

§ 3 Konsultativkommission

¹ Der Regierungsrat setzt eine Konsultativkommission «Aufgabenteilung und Finanzausgleich» (Konsultativkommission) ein.

¹ GS 36.1176, SGS 185

² Die Konsultativkommission ist aus Vertreterinnen und Vertretern der Verwaltung und der Gemeinden zusammengesetzt und gibt Empfehlungen zu Fragen des Finanzausgleichs sowie zur Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden ab.

Abschnittstitel 2 nach § 3

2 Ressourcenausgleich

§ 4 Absatz 4

⁴ Aufgehoben

§ 5 Horizontaler Ausgleich

¹ Einwohnergemeinden, deren Steuerkraft über einem bestimmten Ausgleichsniveau liegt (kurz: Gebergemeinden), leisten Beiträge in den horizontalen Ausgleich an Einwohnergemeinden, deren Steuerkraft darunter liegt (Empfängergemeinden).

² Der Regierungsrat legt in der Verordnung die Höhe des Ausgleichsniveaus fest. Er berücksichtigt dabei die Empfehlung der Konsultativkommission.

³ Das Ausgleichsniveau gilt jeweils für drei Jahre, erstmals für die Jahre 2016 bis 2018.

§ 6 Gebergemeinden

¹ Die Gebergemeinden leisten als Beitrag 15 % ihrer Steuerkraft (Abschöpfungssatz) multipliziert mit ihrer Einwohnerzahl. Vorbehalten bleibt Absatz 2.

² Ist der Abschöpfungssatz grösser als 60 % der Differenz zwischen ihrer Steuerkraft und dem Ausgleichsniveau, leistet die Gebergemeinde als Beitrag 60 % dieser Differenz multipliziert mit ihrer Einwohnerzahl.

§ 6a Empfängergemeinden

¹ Die Empfängergemeinden erhalten die Summe der Beiträge gemäss § 6. Vorbehalten bleibt Absatz 2.

² Ist die Summe kleiner oder grösser als die Differenz der Steuerkraft der Empfängergemeinden zum Ausgleichsniveau multipliziert mit ihrer Einwohnerzahl, erhalten die Empfängergemeinden einen zusätzlichen bzw. einen reduzierten Beitrag.

§ 6b Zusatz, Reduktion, Ausgleichsfonds

¹ Der zusätzliche Beitrag beträgt pro Einwohner höchstens die Differenz bis zum Ausgleichsniveau und ist zudem auf denjenigen Wert begrenzt, der einem Abschöpfungssatz von 17 % entsprechen würde. Er wird dem Ausgleichsfonds entnommen.

² Die Reduktion des Beitrags pro Einwohner entspricht der Differenz bis zum Ausgleichsniveau. Sie wird in den Ausgleichsfonds eingelegt.

§ 7

Aufgehoben

Abschnittstitel 2^{bis} nach § 7

2^{bis} Härtebeitrag

§ 8 Titel und Absatz 1

Härtebeitrag

¹ Eine Einwohnergemeinde erhält einen Härtebeitrag aus dem Ausgleichsfonds, wenn sie sonst alle oder einzelne ihrer Aufgaben nur bei einer unzumutbaren Belastung erfüllen könnte.

§ 9

Aufgehoben

Abschnittstitel 3 nach § 9

3 Lastenabgeltung

§ 10

Aufgehoben

§ 11 Bildung

¹ Einwohnergemeinden, die eine überdurchschnittliche Bildungslast aufweisen, erhalten eine Lastenabgeltung für die Bildung.

² Die Berechnung der Lastenabgeltung richtet sich nach

- a. der gewichteten Kindergarten- und Primarschülerzahl gemessen an der Einwohnerzahl, sowie
- b. der Bevölkerungsdichte und der geografischen Lage.

§ 12 Absatz 1

¹ Einwohnergemeinden, deren Sozialindex höher ist als der kantonale, mit den Einwohnerzahlen gewichtete Durchschnitt der Sozialindices, erhalten einen Beitrag als Lastenabgeltung für die Sozialhilfe.

§ 13 Absatz 1

¹ Einwohnergemeinden, deren Anteil Nicht-Siedlungsfläche an der Gesamtfläche grösser ist als der entsprechende kantonale Durchschnitt, erhalten einen Beitrag als Lastenabgeltung für die Nicht-Siedlungsfläche.

§ 14 Gesamtbetrag, Berechnung

¹ Als Beiträge gemäss den §§ 11-13 werden insgesamt 22,68 Mio. Franken ausgeschüttet.

² Der Regierungsrat legt in der Verordnung für die §§ 11-13 fest:

- a. die Aufteilung der 22,68 Mio. Franken auf die einzelnen Lastenabgeltungen unter Berücksichtigung der Empfehlungen der Konsultativkommission,
- b. die Berechnungsgrundlagen und Berechnungsweisen der Lastenabgeltungen.

§ 21 Übergangsbeiträge

¹ Zur Abfederung des Übergangs zum neuen Recht erhalten Einwohnergemeinden, die durch die neuen Regelungen schlechter gestellt sind als durch die vormaligen, abgestufte Beiträge aus dem Ausgleichsfonds (Übergangsbeiträge).

² Die Übergangsbeiträge richten sich nach der Differenz zwischen

- a. den effektiv erhaltenen Finanzausgleichsbeträgen in den Jahren 2010 bis 2014, und
- b. den nach den neuen Regelungen berechneten, hypothetischen Finanzausgleichsbeträgen in den Jahren 2010 bis 2014.

³ Die Übergangsbeiträge betragen im Jahr 2016 80 %, im Jahr 2017 60 %, im Jahr 2018 40 % und im Jahr 2019 20 % der Differenz gemäss Absatz 2.

⁴ In der Verordnung werden die Differenzbeträge gemäss Absatz 2 für die betroffenen Einwohnergemeinden festgeschrieben.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

VI.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.